

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Notwendigkeit und Höhe einer Anpassung des Prozentsatzes der Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung nach § 33 Absatz 1 Nummer 4 des Pflegeberufgesetzes

Nach § 33 Absatz 8 Satz 1 und 2 des Pflegeberufgesetzes ist die Bundesregierung verpflichtet, alle drei Jahre, erstmals im Jahr 2023, die Notwendigkeit und Höhe einer Anpassung der Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung zur Finanzierung der beruflichen Pflegeausbildung zu prüfen und dem Bundestag und Bundesrat zu berichten.

Die Kostenbeteiligung der sozialen Pflegeversicherung beträgt nach § 33 Absatz 1 Nummer 4 des Pflegeberufgesetzes derzeit 3,6 Prozent der Gesamtkosten der beruflichen Pflegeausbildung. Die private Pflege-Pflichtversicherung erstattet hiervon wiederum zehn Prozent. Die Kostenbeteiligung der stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen beläuft sich derzeit auf einen Anteil von 30,2174 Prozent der Gesamtkosten für die Pflegeausbildung, was gemäß Absatz 4 über Ausbildungszuschläge aufgebracht wird. Diese Kosten werden vollständig über die Eigenanteile der Pflegebedürftigen refinanziert (nach § 82a Absatz 2 SGB XI). Eine Anpassungsnotwendigkeit im Hinblick auf die Kostenbeteiligung der sozialen Pflegeversicherung ergibt sich laut Begründungstext der entsprechenden Regelung (Bundestagsdrucksache 18/7823, Seite 84), falls die finanzielle Belastung des einzelnen Pflegebedürftigen aufgrund der Ausbildungskosten stärker steigt als sein verfügbares Einkommen (in der Regel die Rente).

Bei der Berechnung des Maßstabs der Anpassungsnotwendigkeit wurde die Entwicklung von 2022 zu 2023 herangezogen, da mit dem Jahr 2022 erstmals drei von drei Ausbildungsjahrgängen im neuen System der beruflichen Pflegeausbildung integriert sind. Unter Berücksichtigung der letzten Rentenanpassung im Jahr 2023 ergibt sich, dass die Kostenbeteiligung der stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen, und damit mittelbar der Pflegebedürftigen, um rund sechs Prozentpunkte stärker als das verfügbare Renteneinkommen der Pflegebedürftigen im gleichen Zeitraum gestiegen ist. Gegenüber dem Jahr 2022 gab es eine Rentenanpassung von rund 4,7 Prozent (Daten der Deutschen Rentenversicherung: gewichtet zu 80 Prozent aus der Anpassung im Westen von 4,39 Prozent und zu 20 Prozent aus der Anpassung im Osten von 5,86 Prozent) und einen Kostenanstieg der beruflichen Pflegeausbildung von 10,7 Prozent. Der für die Berechnung hier zu Grunde gelegte Kostenanstieg der beruflichen Pflegeausbildung ergibt sich auf Basis der Differenz der Ausgaben der sozialen Pflegeversicherung für die Direktzahlung der nach § 33 Absatz 1 Nummer 4 des Pflegeberufgesetzes in Höhe von rund 18 Millionen Euro (Daten des Bundesamtes für soziale Sicherung: 168 Millionen Euro Ausgaben für das Jahr 2022 sowie rund 186 Millionen Euro Ausgaben für das Jahr 2023). Um diese Differenz auszugleichen, würde die Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung rechnerisch von derzeit 3,6 Prozent der Gesamtkosten der beruflichen Pflegeausbildung auf dann 5,25 Prozent angehoben werden. Die Anhebung des Prozentsatzes ergibt sich aus den rechnerisch ermittelten Ausgaben der Pflegebedürftigen für die Pflegeausbildung in Höhe von rund 1,41 Milliarden Euro

im Jahr 2022 und dem dargestellten Netto-Kostenanstieg der Ausbildungskosten im Vergleich zur Rentenanpassung im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2022, in Höhe von 6 Prozentpunkten.

Für die soziale Pflegeversicherung ergäben sich aus einer solchen Anhebung der Kostenbeteiligung Mehrausgaben von rechnerisch 85 Millionen Euro pro Jahr. Im gleichen Umfang würde sich die Kostenbeteiligung der stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen von derzeit 30,2174 Prozent der Gesamtkosten auf dann 28,5674 Prozent der Gesamtkosten verringern. Der Anteil an den Gesamtkosten der Länder wie auch der Krankenhäuser bliebe unberührt.